

5
5
7
7
0
2
3

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 113. Freitag, den 23. April 1830.

u. **Anordnung der dreitägigen kirchlichen Feier des dritten Jubiläi der am 25. Juni 1530 erfolgten Uebergabe der Augsburgischen Confession in den Königl. Sächsischen Landen im Jahre 1830.**

5
9
5
5
5
6
6
8
8
8
6
7
7
47
9
10
11
12
12
12

Auf ergangene hohe Verordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem jetzt laufenden Jahre die dritte Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession bevorsteht, in welcher am 25. Juni des Jahres 1530 unsere freimüthigen Vorfahren, von dem Geiste der Wahrheit mit Muth und Kraft ausgerüstet, ein feierliches Bekenntniß der Religions-Grundsätze, auf denen die evangelisch-protestantische Kirche beruht, vor Kaiser und Reich abgelegt haben. Da dieses Glaubensbekenntniß, welches, indem es richtige Begriffe, Licht und Wahrheit verbreitete, unter Gottes Beistande die Grundlage der evangelischen Kirche und Kirchen-Gemeinschaft geworden und geblieben ist, sich unter mancherlei Stürmen der Zeit drei Jahrhunderte hindurch eines sichtbaren Schutzes und Beistandes Dessen, der bis an das Ende der Tage den Seinigen nahe bleiben will, zu erfreuen gehabt hat, so wird jeder evangelische Christ, dem Religions- und Gewissensfreiheit theuer und werth ist, sich gedrungen fühlen, anbetend und dankend in diese drei Jahrhunderte, welche so viel Denkmäler der göttlichen Gnade an sich tragen, zurückzuschauen, Blicke der Hoffnung und des Vertrauens in die nahe und ferne Zukunft zu richten und das heilige Gelübde der Treue und Standhaftigkeit vor dem Throne Dessen, der sein Gottes-Reich unter uns gegründet und bisher erhalten hat, feierlich niederzulegen.

Es soll daher zum Andenken jener für die evangelische Kirche höchst wichtigen und denkwürdigen Begebenheit, ein Jubel- und Dankfest, wie solches von unsern Vorfahren in dieser kirchlich-religiösen Beziehung den 25., 26. und 27. Juni schon zweimal gefeiert worden, auch diesmal an diesen Tagen in unsern vaterländischen Kirchen feierlich begangen werden, zu welchem Ende Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

1) Dieses Jubel- und Dankfest wird am 2ten Sonntag nach Trinitatis, als den 20. Junius dieses Jahres, ingleichen am Johannis-Tage den 24. desselben Monats Vormittags von den Kanzeln verkündigt und hierdurch jede evangelische Christen-Gemeinde des Vaterlandes zur innigen und herzlichen Theilnahme an dieser Festlichkeit eingeladen.

2) Tags zuvor wird das Fest wie einer der höchsten Festtage mit allen Glocken eingeläutet, auch mit der Bedper, Beichte und Communion es nach jeden Orts an hohen Festen eingeführter Gewohnheit gehalten.

1